

238/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Kapitalmarktgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr.625/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr.63/1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 (4) lautet wie folgt:

„(4) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 erlischt mit Ablauf zweier Wochen nach dem Tag, an dem der Prospekt oder die Angaben nach § 6 veröffentlicht wurden. Das Rücktrittsrecht nach Abs. 2 erlischt mit Ablauf zweier Wochen nach dem Tag, an dem dem Verbraucher der Erwerb gemäß § 14 Z 3 bestätigt wurde.“

Begründung:

Gesetzlich geregelte Rücktrittsrechte (in der BRD „Widerrufsrechte“) für VerbraucherInnen haben in den vergangenen Jahren zuletzt nicht aufgrund von EU - Richtlinien - Aufnahme in unsere Rechtsordnung gefunden, wobei der vertragliche Ausschluss des Rücktrittsrechts ist gegenüber VerbraucherInnen grundsätzlich unzulässig ist.

Diese einseitigen Rücktrittsrechte finden sich einerseits in verschiedenen Gesetzen, andererseits ist die Heterogenität der Ausgestaltung in jedem Einzelfall bezeichnend. Große Unterschiede ergeben sich beispielsweise in der Dauer der Rücktrittsfrist, deren Berechnung, der Form, der Ausübung, der Belehrung über das Rücktrittsrecht, in der Rückabwicklung, den Rechtsfolgen etc. Diese unübersichtliche Rechtssituation erfordert generell eine Rechtsvereinheitlichung und damit mehr Schutz für VerbraucherInnen.

In der Bundesrepublik ist das neue „Fernabsatzgesetz“ Teil eines Gesetzespaketes, mit dem ein erster wesentlicher Schritt unternommen wird, um das unübersichtliche und teilweise in sich un schlüssige Verbraucherrecht auf einem hohen Verbraucherschutzniveau zu vereinheitlichen. Damit entsprach die deutsche Bundesregierung einer wichtigen Forderung der Bundesdeutschen Verbraucherverbände.

Ab dem 1. Oktober 2000 gilt damit auch eine generelle Widerrufsfrist von 14 Tagen bei Haustürgeschäften, Kaffeefahrten, Zeitschriftenabonnements, Verbraucherkrediten aber auch

bei Timesharingverträgen (letztere bisher 10 Tage). Damit können unseriöse Geschäftsmacher wirksamer bekämpft und Überrumpelungsverträge nach entsprechender Nachdenkpause („cooling of period“) ohne Begründung - meist - schriftlich aufgelöst werden. Dies ist auch für Österreich anzustreben.

Eine einheitliche Rücktrittsregelung auf 14 Tage in allen einschlägigen Gesetzen (z.B. Konsumentenschutzgesetz, Gewerbeordnung, Bauträgervertragsgesetz, Kapitalmarktgesetz) soll der erste Schritt zur Vereinheitlichung und Vereinfachung bzw. für eine verbesserte Übersichtlichkeit des Österreichischen Konsumentenschutzrechts sein.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.